

# Musikverein Priesendorf e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Priesendorf e.V. – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Priesendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Musikverein Priesendorf e.V. setzt es sich zur Aufgabe, Erhaltung, Förderung und Weitergabe der Musik zu pflegen. Die Pflege von althergebrachtem Kulturgut sowie die Ausbildung von interessierten Jugendlichen als Nachwuchsmusiker sind einige seiner Aufgaben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- Die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand.
- Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Jahresende, durch Ausschluss (Verstoß gegen die Satzung, vereinschädigendes Verhalten o.ä.) oder durch Tod des Mitgliedes.

## § 6 Organe des Vereins

- a) Vorstandschaft
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar:
  - dem 1. Vorstand
  - dem 2. Vorstand
  - dem 3. Vorstand
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Abweichende Amtsperioden sind in begründeten Fällen zulässig. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

2. Vertreter des Vereins sind nach dem Gesetz der erste, der zweite und der dritte Vorstand. Es besteht Einzelvertretungsrecht.
3. Die Vorstandschaft gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
4. In die Vorstandschaft können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Der Dirigent kann in jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

## § 8 Ausschüsse

Die benötigten Ausschüsse werden bei Bedarf durch die Mitglieder bestimmt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Alle 2 Jahre muß eine ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie wird mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorstandschaft einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die zurückliegenden Geschäftsjahre
  2. Entlastung der Vorstandschaft
  3. Wahl der neuen Vorstandschaft
  4. Festsetzung bzw. Änderung der Aufnahme und Mitgliedsbeiträge
  5. Satzungsänderungen
  6. Verschiedenes
2. Zu Beschlüssen über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom 1. Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 10 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann die geheime Abstimmung bestimmen.
5. Die Wahl der Vorstandschaft wird geheim durchgeführt, die Ausschüsse können per Akklamation gewählt werden. Blockwahl ist zulässig.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird einberufen:

- durch die Vorstandschaft.
- wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen Antrag stellen.

## § 12 Satzungsänderungen

Von der Vorstandschaft oder mindestens 10 Mitgliedern kann ein Antrag auf Satzungsänderung gestellt werden. Bei Abstimmungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Auf Antrag von 3/4 aller Mitglieder kann eine Auflösung des Vereins erfolgen, es müssen bei der Versammlung jedoch 2/3 aller Mitglieder anwesend sein, dabei ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden bei der Abstimmung notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das gesamte Vereinsvermögen in die Verwaltung der Gemeinde Priesendorf über. Die Gemeinde hat die Pflicht, das gesamte Vermögen zu verwalten und der Öffentlichkeit gemeinnützig zur Verfügung zu stellen. Sollte sich ein anderer gemeinnützig anerkannter Musik- oder Gesangsverein gründen, so geht das gesamte Vermögen aus der Verwaltung der Gemeinde Priesendorf in den Besitz des neugegründeten, gemeinnützig anerkannten Vereins über.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.01.2003 beschlossen.